

ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION

AUDITOROVERSIGHT COMMISSION

ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION – RAUCHSTR. 26 – D-10787 BERLIN

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt
Referat F4 – Abschlussprüfung
SPA 2/JII - 01/112
BE-1049 Brüssel

per Email: markt-greenpaper-audit@ec.europa.eu

Telefon
+49 (0)30-72-6161-200

Telefax
+49 (0)30-72-6161-210

Email
office@apak-aoc.de

www.apak-aoc.de

APAK/793
Berlin, 7. Dezember 2010

Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ (KOM(2010) 561 endgültig) vom 13. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich als unabhängige öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland in die Konsultation zum Grünbuch der Europäischen Kommission einzubringen.

Die APAK führt seit dem Jahr 2005 unabhängig und frei von Weisungen die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), soweit diese hoheitlich gegenüber Berufsangehörigen tätig wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung sowie deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen.

In unserer Stellungnahme werden wir uns auf diejenigen Abschnitte und Fragen des Grünbuchs beschränken, die unmittelbaren Bezug zu der Funktion und dem Aufgabenbereich der APAK haben, und dabei unsere Erfahrungen aus der Aufsicht über Abschlussprüfer einbringen:

I. Zur Einleitung (Abschnitt 1)

Zu Frage 1:

Die APAK ist wie die Europäische Kommission der Ansicht, dass der Abschlussprüfung die Aufgabe zukommt, maßgeblich dazu beizutragen, Vertrauen in die Verlässlichkeit finanzieller

Mitglieder der Kommission / Members of the Commission:

Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender / Chairman) * Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (stellv. Vorsitzender / Deputy Chairman)
Dr. Elke König * Dr. Renate Krümmel * Dr. Siegfried Luther * Dr. h.c. Edgar Meister
Dr. Wolfgang Spindler * Prof. Dr. Christine Windbichler * Dr. Claus-Peter Wulff

Informationen rechnungslegungspflichtiger Unternehmen zu schaffen. Das Vertrauen stützt sich dabei wesentlich auf die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung. Mit Blick auf diese Bedeutung der Abschlussprüfung, insbesondere bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, begrüßt die APAK die Initiative der Europäischen Kommission, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum Grünbuch eine grundsätzliche Debatte über Möglichkeiten zur Verbesserung der Aussagekraft und Qualität der Abschlussprüfung zu führen.

Erklärtes Ziel des eingeleiteten Konsultationsverfahrens ist es, Lehren aus der Finanz- und Wirtschaftskrise zu ziehen. In der Debatte um die Rolle der Abschlussprüfung sollte aber nicht verkannt werden, dass die Ursachen für die Krise weniger im Versagen der Abschlussprüfung, sondern vielmehr in der mangelnden Transparenz und Regulierung der Finanzmärkte und der für die beteiligten Unternehmen maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften lagen. Insofern sollte es in der Aufarbeitung der Krise auch darum gehen, die Aussagekraft der Rechnungslegung der Unternehmen insbesondere der Finanzwirtschaft zu stärken. Die Mängel im bestehenden System der Rechnungslegung kann der Abschlussprüfer allein nicht ausgleichen. Vielmehr bestimmen die Rechnungslegungsvorschriften Gegenstand und Maßstab der Abschlussprüfung. Wenn Anleger und Investoren die Aussagekraft ordnungsgemäß aufgestellter Jahresabschlüsse bemängeln, ist dies in erster Linie also eine Frage der Rechnungslegung, nicht aber der Abschlussprüfung.

Im Rahmen der Konsultation sollte bei der Debatte möglicher Handlungsfelder auch zwischen Abschlussprüfungen von Unternehmen der Finanzwirtschaft und der Realwirtschaft unterschieden werden, weil sich diese hinsichtlich der Erwartungen der Öffentlichkeit und der Rolle des Abschlussprüfers unterscheiden können.

Zudem sollte beachtet werden, dass die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und der Empfehlung 2008/362/EG der Europäischen Kommission zur Qualitätskontrolle der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse mit ihren Anforderungen an die Abschlussprüfer wie auch deren Aufsicht in den Beginn bzw. den Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise fiel. Voreilige Schlüsse aus dieser Krise in Bezug auf das System der Abschlussprüfung und deren Aufsicht nach der geltenden Richtlinie sollten sich deshalb verbieten. Eine konsequente und konsistente Durchsetzung bestehender Regeln sollte zunächst Vorrang haben.

Zu Frage 2:

Aus Sicht der APAK bedarf es keiner genaueren Definition der gesellschaftlichen Funktion der Abschlussprüfung. Notwendig ist es dagegen, die bestehende Zielsetzung, aber auch Grenzen der gesetzlichen Abschlussprüfung zu verdeutlichen und die Leistung der Abschlussprüfer daran zu messen. Die Abschlussprüfung kann nicht die Defizite der materiellen Rechnungslegungsvorschriften ausgleichen. Ungeachtet des Ziels der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS), ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu vermitteln, bleibt festzuhalten, dass sich die Aufgabe des Abschlussprüfers derzeit im Wesentlichen darauf beschränkt festzustellen, ob der

Jahresabschluss im Rahmen des geltenden Regelwerkes erstellt wurde, also ob die vorgegebenen Angaben frei von wesentlichen Fehlern sind. Eine Diskussion zur erweiterten Funktion der Abschlussprüfung sollte daher nicht von einer Debatte um das materielle Recht der Rechnungslegung getrennt werden (siehe auch unsere Antworten zu Fragen 1, 4 und 5). Dabei sollte aber beachtet werden, dass es weder zu einer Überfrachtung der Abschlussprüfung noch zu einer Verwischung der Zuständigkeiten zwischen den verantwortlichen Organen des Unternehmens (in Deutschland Vorstand und Aufsichtsrat) und des Abschlussprüfers kommen darf. Der Abschlussprüfer soll im System der Corporate Governance nicht als „Oberaufsicht“ fungieren, sondern vielmehr mit den in der Unternehmensorganisation vorhandenen Aufsichtsorganen eng zusammenarbeiten.

Zu Frage 3:

Die Verbesserung der Prüfungsqualität ist ein zentrales Anliegen einer unabhängigen öffentlichen Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer. Sie ist ein wesentliches Leitmotiv in der Tätigkeit der APAK. So war auch die Untersuchung der Rolle der Abschlussprüfer und deren Reaktion in der Finanz- und Wirtschaftskrise ein Schwerpunkt im Arbeitsprogramm der APAK. Ein wesentliches Instrument zur Untersuchung und Verbesserung der Prüfungsqualität bilden dabei die in Deutschland seit September 2007 unter der Letztverantwortung der APAK durchgeführten unabhängigen Inspektionen der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Untersuchungsschwerpunkte wurden dabei auf die Abschlussprüfung der Unternehmen des Finanzsektors (vor allem Banken und Versicherungen) gelegt. Allgemein zeigen die Feststellungen im Rahmen der Inspektionen, dass ungeachtet der Größe der Prüferpraxen vielfach noch Raum zur Verbesserungen der Prüfungsqualität besteht (siehe auch unten unsere Antwort zu Frage 6). Dabei muss aber auch anerkannt werden, dass der Großteil der untersuchten Praxen für solche Verbesserungen offen ist, dass Feststellungen aus früheren Inspektionen aufgegriffen werden und dass Mängel bei Folgeinspektionen häufig bereits abgestellt sind.

II. Zur Rolle des Abschlussprüfers (Abschnitt 2) und zu den Informationen des Abschlussprüfers an Interessengruppen (Abschnitt 2.1)

Zu Frage 4 und 5:

Abschlussprüfer leisten einen wichtigen Beitrag, die Verlässlichkeit finanzieller Informationen von Unternehmen zu erhöhen. Sie können aber aufgrund der faktischen Grenzen der Abschlussprüfung und des daraus resultierenden Prüfungsansatzes keine Garantiegeber der Öffentlichkeit für den Fortbestand von Unternehmen sein.

Dennoch erwartet die Öffentlichkeit vielfach von der Abschlussprüfung auch, dass sie eine Gewissheit über die finanzielle Solidität von Unternehmen und deren Nachhaltigkeit verschafft. Die Prüfung historischer, stichtagsbezogener Finanzinformation stößt hier aber auf klare Grenzen (siehe auch unsere Antworten zu Fragen 1 und 2).

Dieser Ansatz schließt jedoch – entsprechend der öffentlichen Erwartung – die Einbeziehung zukunftsbezogener Aussagen des Unternehmens in die Abschlussprüfung nicht grundsätzlich aus.

In Deutschland sind etwa im Rahmen der Jahres- und Konzernabschlussprüfung auch die von den Unternehmen pflichtmäßig aufzustellenden Lageberichte (§ 289 HGB) zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat dabei unter anderem zu untersuchen, ob der Lagebericht die derzeitige und zukünftige Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt (§ 317 Absatz 2 HGB). Eine Prüfung der vom Management zu verantwortenden Aussage über die Chancen und Risiken der Unternehmensfortführung („going concern“) sind – wie die Erfahrung in Deutschland zeigt – insoweit auch im bestehenden System der Abschlussprüfung möglich. Die Praxis, gestützt auf die Ergebnisse der Inspektionen, zeigt aber auch, dass Abschlussprüfer sich in diesem Bereich vielfach kritischer mit den Annahmen des Managements des geprüften Unternehmens auseinandersetzen sollten (siehe auch unsere Antwort zu Frage 6).

Der Lagebericht (einschließlich seiner Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung) ist aus Sicht der APAK eine hilfreiche Informationsquelle für Anleger, Investoren und die interessierte Öffentlichkeit. Jedoch sind auch hier im Interesse der Adressaten klare, in sich verständliche und vom Umfang her angemessene Formulierungen geboten. Zudem beschränken sich die zukunftsbezogenen Aussagen des Lageberichtes nur auf das folgende Geschäftsjahr. Im Interesse der Anleger und Investoren an einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens wäre daher ein etwas längerfristiger Ausblick über das folgende Geschäftsjahr hinaus zu begrüßen.

Soweit von Abschlussprüfern eine Aussage zum Geschäftsmodell eines Unternehmens und dessen Zukunftsfähigkeit erwartet werden, ist Vorsicht geboten. Abschlussprüfer sollten nicht als „Nebenunternehmer“ tätig werden und auch nicht in diese Rolle gedrängt werden. Originär sind das Management eines Unternehmens und seine Aufsichtsorgane (in Deutschland der Aufsichtsrat) im Rahmen funktionierender „Governancestrukturen“ für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und für eine zutreffende Darstellung der Chancen und Risiken für den Fortbestand des Unternehmens und die Vermittlung der Tragfähigkeit seines Geschäftsmodelles verantwortlich.

Neben der Prüfung des Lageberichtes gibt es weitere Besonderheiten der Abschlussprüfung in Deutschland, deren Übernahme auf europäischer Ebene geprüft werden könnten:

- Abschlussprüfer müssen bei der Prüfung börsennotierter Unternehmen eine Beurteilung der Eignung und Funktion der Risikofrüherkennungssysteme nach § 91 Absatz 2 AktG abgeben (§ 317 Absatz 4 HGB).
- Über das Ergebnis der Abschlussprüfung muss ein ausführlicher Prüfungsbericht gefertigt werden, der den gesetzlichen Vertretern bzw. dem Aufsichtsrat des geprüften Unternehmens vorzulegen ist (§ 321 HGB). Der Prüfungsbericht hat grundlegend eine Informationsfunktion. Er soll die Adressaten unabhängig und sachverständig über die

Prüfungsgegenstände, die Prüfungsdurchführung und das Prüfungsergebnis unterrichten und so bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Überwachungsfunktion unterstützen. Die grundsätzlichen Feststellungen im Bericht umfassen auch eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter. Der Bericht enthält die ausführliche Darstellung und Begründung des Prüfungsergebnisses und ist somit auch Nachweis dafür, dass der Abschlussprüfer seinen Pflichten nachgekommen ist. Der Prüfungsbericht sollte aber klar formuliert und vom Umfang her angemessen sein, so dass die für das Unternehmen wesentlichen Aussagen von den Adressaten auch wahrgenommen werden können.

Zu Frage 6:

Gestützt auf die Erkenntnisse aus den bisher in Deutschland durchgeführten unabhängigen Inspektionen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse besteht aus Sicht der APAK durchaus Raum zur Verbesserung des „professional scepticism“, d.h. einer kritischen Grundhaltung der Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit (siehe auch oben unsere Antwort zu Frage 3). Die APAK ist der Überzeugung, dass die notwendige kritische Grundhaltung durch ein unabhängiges Kontrollumfeld der Abschlussprüfung (Inspektionen) gefördert und verbessert werden kann; das Aufdeckungsrisiko dient dabei als Treiber, auch zur Verbesserung der allgemeinen Prüfungsqualität.

Der Grundsatz der kritischen Grundhaltung erfordert, dass der Abschlussprüfer nicht ohne weiteres im Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit des Managements von der Richtigkeit ihm erteilter Auskünfte ausgehen kann, sondern sich diese belegen lassen und die Überzeugungskraft dieser Nachweise würdigen muss. Eine Durchsicht der Feststellungen im Rahmen der Inspektionen in Deutschland hat in der Tat gezeigt, dass Abschlussprüfungen in einigen Fällen nicht mit der notwendigen kritischen Grundhaltung durchgeführt wurden (so u.a. in den Bereichen Prüfung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Prüfung von geschätzten Werten, Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte, latente Steuern, Berichterstattung über entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen).

III. Zur Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften (Abschnitt 3)

Aus Sicht der APAK ist die Unabhängigkeit insbesondere bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Sicherung der Objektivität und Qualität der Abschlussprüfung und des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Wert der Abschlussprüfung unerlässlich. Eine Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist dabei von besonderer Bedeutung. Aus der Perspektive einer öffentlichen Aufsicht sind dabei die folgenden Bereiche von besonderer Bedeutung:

Zu Frage 16 und 17:

Ob eine Änderung der Bestellungs- und Vergütungsregeln etwa bei Unternehmen von öffentlichem Interesse oder systemrelevanten Finanzinstituten oder gar die Schaffung reiner Prüfungsgesellschaften die Unabhängigkeit stärken können, ist zweifelhaft. Aus Sicht der APAK kann eine Stärkung der Unabhängigkeit aber auch im bestehenden System bereits durch konsequente Durchsetzung der geltenden Regeln erreicht werden. Auch hier leisten die unabhängigen Inspektionen einen wesentlichen Beitrag, indem im Rahmen von Stichproben regelmäßig auch die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln geprüft wird. Hilfreich wäre ein allgemein gültiger europäischer Rahmen in Form von Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit gesetzlicher Abschlussprüfer, beispielsweise auf der Grundlage des *IFAC Code of Ethics*, der vom Berufsstand bereits heute weitestgehend als Richtlinie verwendet wird und auch der Europäischen Kommission im Rahmen der Evaluierung der Gleichwertigkeit der Systeme in Drittstaaten nach Artikel 45 Absatz 6 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG als Maßstab dient.

Zu Frage 18:

Die interne Rotation der für die Abschlussprüfung verantwortlichen Personen scheint zur Sicherung der Unabhängigkeit zunächst ausreichend. In Deutschland muss nach sieben Jahren rotiert werden (§ 319a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 HGB). Erwägenswert wäre aber eine Verkürzung dieser Frist.

Zu Frage 19 und 20:

Bereits heute ist in Deutschland die Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer verboten (dies gilt mit Rücksicht auf die Gefahr der Selbstprüfung im Wesentlichen für alle als Mitwirkung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu bewertende Dienstleistungen wie u.a. Buchführungstätigkeit, Durchführung der internen Revision, bestimmte Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen). Ein solches tätigkeitsspezifisches Verbot erscheint zunächst ausreichend.

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit sind aber klare Regelungen zur Begrenzung des Honoraranteils aus *einem* Mandat im Verhältnis zu den *Gesamteinnahmen* einer Praxis zu begrüßen. In Deutschland liegt die Grenze bei Abschlussprüfungen allgemein bei 30% (§ 319 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 HGB) und bei Abschlussprüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse bei 15% (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB).

Darüber hinaus könnte auch erwogen werden, das Verhältnis von Prüfungs- und Beratungshonoraren, die gegenüber einem *einzelnen* Mandanten erbracht werden dürfen, zu begrenzen. Zwar ist in Deutschland entsprechend Artikel 43 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 78/660/EWG vom geprüften Unternehmen das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar nach Leistungen aufgeschlüsselt im Anhang zu veröffentlichen (§ 285 Nr. 17 HGB). Es gibt jedoch keine eindeutige, durchsetzbare Regelung, die bei einem krassen Missverhältnis von Prüfungs- und Beratungsleistungen im Verhältnis zu einem

Mandanten und einer daraus resultierenden möglichen Gefahr für die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ein Eingreifen der Aufsicht rechtfertigen könnte. Auch die Abgrenzung zwischen prüfungsnahen Beratungsleistungen (als Annex zur Abschlussprüfungsleistung) und sonstigen Beratungsleistungen ist in der Praxis schwierig und nicht immer transparent.

Zu Frage 23:

Mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung bestehen aus Sicht der APAK Bedenken gegen eine Öffnung der Eigentumsverhältnisse an Prüfungsgesellschaften für berufsfremde Investoren. Es besteht die Sorge, dass die mit einer solchen Öffnung verbundene wirtschaftliche Ergebnisorientierung das Interesse an einer hohen Qualität der Abschlussprüfung in den Hintergrund drängen könnte. Dies würde der Zielsetzung und dem Anliegen unserer Aufsicht einschließlich der unabhängigen Inspektionen widersprechen, in deren Fokus gerade die Vermittlung und Durchsetzung des Vorranges von Qualität vor wirtschaftlichen Interessen steht.

IV. Zur Beaufsichtigung (Abschnitt 4)

Zu Frage 25:

Ein vom Berufsstand der Abschlussprüfer unabhängiges und transparentes öffentliches Aufsichtssystem trägt dazu bei, das Vertrauen in die Tätigkeit gesetzlicher Abschlussprüfer zu stärken. Die Prinzipien des Artikels 32 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG bieten dabei eine solide Grundlage für die Ausgestaltung solcher Systeme in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Aufsichtsmodelle können sich aus rechtlichen, historischen oder praktischen Gründen unterscheiden. Entscheidend ist aber deren Angemessenheit und Wirksamkeit im jeweiligen Umfeld.

Der Aufbau der unabhängigen öffentlichen Aufsichtssysteme nach Artikel 32 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG einschließlich der unabhängigen Inspektionsverfahren im Sinne der Empfehlung 2008/362/EG fiel in vielen Mitgliedstaaten in die Phase der Finanz- und Wirtschaftskrise. Insofern sollte abgewartet werden, ob die bestehenden Prinzipien ausreichen, um eine angemessene und wirksame unabhängige öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer zu gewährleisten.

Parallel zum Aufbau der Aufsichtssysteme läuft auch der Prozess zum Aufbau der Kooperation der unabhängigen öffentlichen Prüferaufsichten in der Europäischen Union. Über die Europäische Gruppe der Prüferaufsichten (EGAÖB) unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission hat sich bereits eine gute Praxis der Zusammenarbeit in vielen Bereichen etabliert (etwa bei der Abstimmung von rechtlichen Fragen und organisatorischen Maßnahmen im Verhältnis zu Drittstaaten, bei der Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern, Inspektionen etc.).

Erste und gute Erfahrungen mit Blick auf eine unabhängige Organisation und institutionelle Zusammenarbeit konnten bereits auf Arbeitsgruppenebene gesammelt werden, etwa im Rahmen der EGAOB Subgroup on Inspections. Dabei wurden aber auch die Grenzen der Zusammenarbeit auf dieser Ebene deutlich, die sich aus der derzeitigen Ausgestaltung der EGAOB als rein beratendem Gremium der Europäischen Kommission unter deren Vorsitz ergeben.

Auch außerhalb der EGAOB gibt es auf eigene Initiative der Prüferaufsichten bereits erste gute Erfahrungen zur bi- und multilateralen Zusammenarbeit. Beispiele für die wechselseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit der Aufsichten gibt es bereits im Bereich der Inspektionen (z.B. im Zusammenhang mit Bankenprüfungen). Positiv hervorzuheben sind auch die von europäischen Prüferaufsichten gemeinsam organisierten Sitzungen mit den auf europäischer Ebene integrierten Prüfungsgesellschaften KPMG Europe LLP und Ernst & Young Europe LLP; über diese Treffen erhielten die Aufsichtsstellen gemeinsam Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise der Gesellschaften und hatten die Gelegenheit, sich dazu auch mit Blick auf ihre Inspektionen auszutauschen.

Im Ergebnis würde die APAK eine Weiterentwicklung der EGAOB in eine unabhängige Organisation der europäischen Prüferaufsichten als „Level-3-Ausschuss“ begrüßen, die auf der einen Seite die Zusammenarbeit der Aufsichtsstellen entsprechend ihren Bedürfnissen autonom organisieren kann und gleichzeitig der Europäischen Kommission als kompetenter Ansprechpartner beratend zur Seite steht.

Zu Frage 26:

Die Vorgaben aus Artikel 55 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 53 der Richtlinie 2006/48/EG zur Mitteilungspflicht des Abschlussprüfers von Finanzdienstleistungsinstituten von u.a. bestandsgefährdenden Tatsachen an die zuständigen Aufsichten sind in Deutschland u.a. in § 29 Absatz 3 KWG umgesetzt. Bei weitergehenden Redepflichten des Abschlussprüfers müssten Vor- und Nachteile einer Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers im Verhältnis zum Interesse der Öffentlichkeit an mehr Transparenz sorgfältig abgewogen werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dies außerhalb der Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitutionen sinnvoll und erforderlich ist.

Sinnvoll ist aber eine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht des Abschlussprüfers im Rahmen der Aufsicht über Rechnungsleger wie etwa in Deutschland gegenüber der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe etwa § 370 Absatz 4 Satz 2 WpHG).

Außerdem sollte zwischen den Aufsichtsstellen über Rechnungsleger (etwa Kapitalmarktaufsichten, Bankenaufsichten) einerseits und der Aufsicht über Abschlussprüfer andererseits ein regelmäßiger Austausch auch vertraulicher Informationen erfolgen; dem stehen heute teilweise noch die jeweiligen Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsstellen entgegen.

V. Zur Internationalen Zusammenarbeit (Abschnitt 8)

Zu Frage 38:

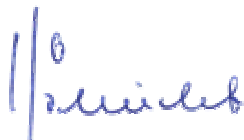
Eine umfassende und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Prüferaufsichten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie mit Prüferaufsichten in Drittstaaten auf der Grundlage des Heimatstaatenprinzips und der gegenseitigen Anerkennung ist ein Eckpfeiler für die Koordinierung einer konsistenten, wirksamen und effizienten Aufsicht in Bezug auf global agierende Prüfernetzwerke. Eine funktionierende Zusammenarbeit und Koordinierung ist bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten unerlässlich, z.B. bei Konzernabschlussprüfungen oder Börsennotierung des geprüften Unternehmens in mehreren EU/EWR-Staaten. Als Plattformen für die multilaterale Zusammenarbeit der Prüferaufsichten dienen in Europa die Europäische Gruppe der Prüferaufsichten (EGAOB) und auf globaler Ebene das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR).

Auf bilateraler Ebene erwartet die APAK eine positive Entwicklung der Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten aus EU/EWR-Staaten sowie Drittstaaten. Mit Rücksicht auf die erst in 2010 veröffentlichten Adäquanzentscheidungen nach Artikel 47 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG befindet sich die Zusammenarbeit mit Aufsichtsstellen aus Drittstaaten noch im Aufbau.

Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass für die Beaufsichtigung einer konkreten Abschlussprüfung nach wie vor die Aufsicht im Herkunftsland des verantwortlichen Prüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft federführend verantwortlich ist. Zudem stehen dem Austausch vertraulicher Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach wie vor erhebliche Schranken entgegen, auch wenn mit den Adäquanzentscheidungen der Europäischen Kommission nach Artikel 47 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG ein erster wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsstellen in Drittstaaten gemacht wurde.

Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang eine Klarstellung, dass zur Sicherstellung einer effizienten Kooperation und Koordinierung der Aufsichtsstellen der Austausch vertraulicher Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch mit Prüferaufsichten in Drittstaaten aus Sicht der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. h.c. Volker Röhrich
(Vorsitzender)